

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0367/2020/BV

Datum:

29.10.2020

Federführung:

Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Übertragung der Aufgaben nach dem
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) an das
gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung der Stadt
Heidelberg und des Rhein-Neckar-Kreises**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	10.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	17.12.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Drucksache:

0367/2020/BV

00314619.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat den Beschluss, dem von der Stadt Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis gemeinsam betriebenen Amts für Ausbildungsförderung auch die Abwicklung aller Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zu übertragen und dafür die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 01) abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Haushaltsjahr 2020 (für Aufgaben nach dem BAföG und dem AFBG)	190.000 €
• Haushaltsjahr 2021 (für Aufgaben nach dem BAföG und dem AFBG)	190.000 €
• Haushaltsjahr 2022 (für Aufgaben nach dem BAföG und dem AFBG)	190.000 €
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Entsprechende Mittel sind / werden im Haushalt des Amtes für Soziales und Senioren veranschlagt	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Neben der Abwicklung von Aufgaben nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden seit Inkrafttreten des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (Meister-BAföG) am 23. April 1996 auch diese Aufgaben vom gemeinsamen Amt für Ausbildungsförderung wahrgenommen. Um diese bewährte Praxis weiterzuführen, bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Aufgabenübertragung.

Begründung:

Die Stadt Heidelberg und der Rhein-Neckar-Kreis haben mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 25.02.1985 ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Organisatorisch wurde das gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung dem Kreissozialamt angegliedert. Der Rhein-Neckar-Kreis gewährleistet seither die Abwicklung aller Aufgaben nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG), für die die Stadt Heidelberg zuvor zuständig war, und stellt das für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal, die Räume und die sächliche Ausstattung zur Verfügung.

Zur Abgeltung der Personalkosten erstattet die Stadt Heidelberg dem Rhein-Neckar-Kreis seither den Anteil seiner durch den Vollzug des BAföG entstandenen Personalkosten, der dem Verhältnis der Zahlfälle aus dem Bereich des Stadtkreises Heidelberg zu allen Zahlfällen entspricht. Außerdem werden sächliche Aufwendungen und Gemeinkosten im Verhältnis anteilig erstattet.

Am 01. Januar 1996 trat das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) in Kraft. Dieses unterstützt mit finanziellen Mitteln die Aufstiegsfortbildung von Handwerkern und anderen Fachkräften und soll Existenzgründungen erleichtern. Die Förderung ist ein Äquivalent zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und wird deshalb auch Meister-BAföG oder Aufstiegs-BAföG genannt. Haben mehrere Landkreise und Stadtkreise ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichtet, ist nach der Zuständigkeitsverordnung zum AFBG die Behörde zuständig, bei der das gemeinsame Amt besteht, hier also der Rhein-Neckar-Kreis.

Seit 1996 wurden demnach die Anträge nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz auch aus Heidelberg vom gemeinsamen Amt für Ausbildungsförderung beim Rhein-Neckar-Kreis bearbeitet. Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum BAföG und damit auch die Regelungen zur Kostenerstattung wurden entsprechend angewendet.

Mit Schreiben vom 08.06.2020 bemängelte allerdings der Bundesrechnungshof bei einer Prüfung des gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung diese Praxis; beim BAföG und beim AFBG handele es sich um verschiedene Leistungsgesetze, beide würden von den Ländern jeweils in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt. Für jedes Gesetz sei die Zuständigkeit gesondert zu betrachten. Der Bundesrechnungshof empfahl daher dem zuständigen Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) darauf hinzuwirken, dass eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Heidelberg und dem Rhein-Neckar-Kreis für das AFBG geschlossen würde.

Der Rhein-Neckar-Kreis und das Amt für Soziales und Senioren haben dem folgend die beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Anlage 01) entworfen und empfehlen in beiderseitigem Einvernehmen den jeweiligen politischen Gremien, dem gemeinsamen Amt für Ausbildungsförderung beim Rhein-Neckar-Kreis neben den Aufgaben des Berufsausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) auch die Aufgaben nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zu übertragen.

Die bisher vereinbarten Kostenerstattungsregelungen sollen auch für das AFGB gelten.

Im Anschluss bedarf die Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde und einer öffentlichen Bekanntmachung, bevor sie in Kraft tritt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
RK1	+	Nachbarschaftliche und kooperative interkommunale Zusammenarbeit fördern Begründung: Durch ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung können Synergieeffekte genutzt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem RNK